

- gesetzten Richtsatz hinaus berechnet werden, solange die Wohnung aus seuchenhygienischen Gründen behalten werden muß.
- g) In den Fällen, in denen bisher vom Rat der Gemeinde — Sozialwesen — ein Sperrzonenzuschlag gezahlt worden ist, wird, sofern laufende Beihilfe nach Abschnitt II gezahlt wird, dieser Sperrzonenzuschlag im Rahmen der Tuberkulosewirtschaftshilfe übernommen.
2. a) Die geleistete Beihilfe und das sonstige Einkommen gemäß Ziff. 3 dürfen zusammen 300 DM nicht übersteigen. Wenn der erkrankte oder der nichterkrankte Ehegatte arbeitet, wird diese Einkommensgrenze auf 360 DM, und wenn beide Ehegatten arbeiten, auf 420 DM heraufgesetzt.
- b) Die Berechnung der Höhe der monatlichen Beihilfe erfolgt in der Weise, daß von den anzuwendenden Richtsätzen und Zuschlägen gemäß Ziff. 1 das sonstige Einkommen gemäß Ziff. 3 abgezogen wird. Diese Differenz ergibt die Höhe der tatsächlich zu leistenden monatlichen Beihilfe. Laufende W i r t s c h a f t s b e i h i l f e n werden also nur dann gewährt, wenn das anrechnungsfreie Nettoeinkommen geringer ist als der berechnete Richtsatz nach Ziff. 1.
- c) In den Fällen, in denen ein monatlicher Kinderzuschlag gemäß Ziff. 1 Buchst. b für das vierte und jedes weitere Kind bei der Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigen ist, können die obengenannten Einkommensgrenzen (300 DM, 360 DM bzw. 420 DM) um den Zuschlagsbetrag 32,50 DM bzw. 35 DM überschritten werden. Unterstützungen gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. n sind in solchen Fällen als sonstiges Einkommen abzuziehen.
- d) Sofern ein steuerpflichtiges Einkommen bei Angehörigen selbständiger Berufe durch Bescheinigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises gemäß § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1956 nicht festgestellt worden ist, kann das durchschnittliche Monateinkommen auf 150 DM festgesetzt und in Anrechnung gebracht werden.
3. Bei der Feststellung des sonstigen Einkommens gemäß Ziff. 2 sind für die Berechnung der Beihilfe folgende Bestimmungen zu beachten, wobei die unter Buchstaben a bis g genannten Einkommen als sonstiges Einkommen gelten:
- a) Nettoeinkünfte aus Arbeit des Kranken und des Ehegatten, soweit sie je 60 DM monatlich übersteigen.
- b) Renten und des Kranken und des Ehegatten.
- c) Renten und Unterhalts betrüge sowie andere regelmäßige Zuwendungen an unterhaltsberechtigte Personen in der Familie des Erkrankten bis zur Höhe der unter Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b genannten Sätze (32,50 DM bzw. 35 DM).
Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeträge, die der Erkrankte bisher gezahlt hat und die er nun infolge seiner Erkrankung nicht mehr weiterzahlen kann, weil er hilfsbedürftig im Sinne der Sozialfürsorge ist, sind nicht aus Mitteln
- der Tuberkulosewirtschaftshilfe zu zahlen. Unterhaltsberechtigte, bzw. bei Minderjährigen ihr gesetzlicher Vertreter, sind davon in Kenntnis zu setzen und mit ihren Ansprüchen an die Abteilung Sozialwesen des Rates der Gemeinde zu verweisen.
- d) Barleistungen der Sozialversicherung und der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Kranken-, Haus- und Taschengeld) für den Kranken und den Ehegatten.
- e) Nettoeinkünfte aus Vermögenswerten des Kranken und des Ehegatten.
- f) Einkommen eines Hauptmieters aus Zimmervermietungen an Untermieter gelten nicht als Arbeitseinkommen des Hauptmieters. Dieses Einkommen aus Mietzahlung des Untermieters, abzüglich eines Unkostenbeitrages von 5 DM für Licht, Gas u. dgl., ist von dem vom Hauptmieter zu zahlenden Mietzins abzusetzen. Der Differenzbetrag gilt als tatsächlich geleistete Miete.
- g) Bei privaten Vermietungen von Urlaubsplätzen an den FDGB durch Wohnungsinhaber und Hausbesitzer kann von der vom FDGB pro Bett gezahlten Summe ein monatlicher Unkostenbeitrag von 5 DM abgesetzt werden. Der Rest aus den Mieteinnahmen ist wie Einkommen anzurechnen.
- h) Bei Besitzern von Eigenheimen, die nicht weitervermieten, können die zur Erhaltung des Grundstückes erforderlichen Ausgaben aus Mitteln der Tuberkulosewirtschaftshilfe bis zu den Höchstgrenzen der Mietzinszuschläge nach Ziff. 1 Buchst. f berücksichtigt werden.
- i) Als sonstiges Einkommen sind nicht anzusehen: Pflegegelder und Sonderpflegegelder für Schwerkranke, Zuschläge für Mütterkarten, Zuschläge für Diabetikerkarten, Erschwerniszuschläge, Sperrzonenzuschläge, Trennungszuschläge, Beihilfen an überalterte Umsiedlerkinder, VdN-Renten bzw. Arbeitseinkommen der VdN bis zum Betrage von 210 DM (entsprechend der Höhe der VdN-Mindestrente), Waisenrenten und Kinderzuschläge zu VdN-Renten, soweit sie die unter Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b genannten Sätze überschreiten, Ehrensolde, Krankenunterstützungen und Zusatzrenten der Gewerkschaften.
- k) Bei Stipendien tuberkulosekranker Hochschul-ler, Fachschüler und Oberschüler, die ihr Studium begonnen oder wieder aufgenommen haben, ist das Stipendium wie Arbeitseinkommen zu rechnen. Im Falle der Unterbrechung eines Studiums infolge Krankheit ist das Stipendium wie Krankengeld zu behandeln und in voller Höhe anzurechnen.
- l) Das Einkommen tuberkulosekranker Umschüler ist bei der Berechnung der laufenden monatlichen Beihilfen wie Arbeitseinkommen zu rechnen.
- m) Bei Wöchnerinnen muß das Wochengeld wie Krankengeld in Anrechnung gebracht werden.